SATZUNG DER GEMEINDE BORGSTEDT
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13

Mohrhof

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl.I S.2414) in der zuletzt geltenden Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S.6) in der zuletzt geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.06.2012 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 „Mohrhof", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132) in der zuletzt geltenden Fassung.

Gemarkung Borgstedt Flur 7

TEIL A PLANZEICHNUNG

M. 1:500

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

Zeichen	Erklärung	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 Abs.7 BauGB
	Art und Maß der baulichen Nutzung:	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
z = I	Zahl der Vollgeschosse, maximal z. B. ein	§§ 16 und 20 BauNVO
GR = 1400 qm	Grundfläche, maximal z. B. 1 400 qm	§§ 16, 17 und 19 BauNVO
	Abgrenzung unterschiedlicher zulässiger Grundfläche	§§ 16 und 17 BauNVO
	Bauweise, Baugrenze:	§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
O	Offene Bauweise	§ 22 Abs.2 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
	Verkehrsflächen:	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
	Öffentliche Verkehrsfläche	
	Parkstände innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche	
	Begrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche	
	Sonstige Festsetzungen:	
	Fläche für den privaten ruhenden Verkehr und für Nebenanlagen	§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB
St	Stellplatz	
St/ Stü	Stellplatz oder überdeckter Stellplatz	
NA	Nebenanlage	
	Mit Rechten zu belastende Fläche	§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB
	Anpflanzungen	§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
	Anpflanzen von Bäumen	§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
	Erhaltung von Bäumen	§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Künftig fortfallende Flurstücksgrenze
- 73/5 Flurstücksbezeichnung, z. B. 73/5
- Zugehörigkeitshaken für Flurstücksteile
- Zuordnung von Grundstücksteilen
- Mauer
- Künftig fortfallende Mauer
- Zaun
- Künftig fortfallender Baum
- Vorhandene bauliche Anlage mit Angabe der Hausnummer, z. B. Nr. 2
- Künftig fortfallende bauliche Anlage
- Unterschiedliche Oberflächengestaltung innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche
- (a) Bezeichnung einer überbaubaren Grundstücksfläche, z. B. a
- HBP a Höhenbezugspunkt mit Bezeichnung, z. B. HBP a
- Sichtdreieck mit Angabe der Bezugslängen, z.B. 3 m und 70 m

TEIL B TEXT

FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO

Gemäß § 1 Abs.5 BauNVO
sind Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke unzulässig,
können nicht störende Handwerksbetriebe nur ausnahmsweise zugelassen werden.

Gemäß § 1 Abs.6 BauNVO
sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.

2. Überschreitung der zulässigen Grundfläche § 19 Abs.4 BauNVO

Die zulässige Grundfläche kann durch die Summe der Grundflächen von Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um bis zu 75 % überschritten werden.

3. Überschreitung der Baugrenzen § 23 BauNVO

Sichtschutzmauern oder -wände an Freisitzen können die festgesetzten Baugrenzen um bis zu 2,00 m überschreiten.

4. Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr § 9 Abs.1 Nr.4 BauGB

Für Wohnungen ist je angefangene 80 qm Wohn- und Nutzfläche mindestens ein Stellplatz bzw. ein überdeckter Stellplatz zu erstellen.

Im Bereich der festgesetzten Fläche für den privaten ruhenden Verkehr östlich der mit „c" bezeichneten überbaubaren Grundstücksfläche ist eine Überdeckung von Stellplätzen unzulässig.

5. Mit Rechten zu belastende Fläche § 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB

Die entsprechend festgesetzte Fläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten des Eigentümers des Grundstücks Dorfstraße Nr. 2 zu belasten.

6. Höhe baulicher Anlagen § 16 BauNVO

Die Hauptbaukörper dürfen nachfolgend bestimmte Höhenentwicklungen nicht überschreiten -

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit der Bezeichnung:	Höhenbezug auf:	Höhe der Schnittkante von Gebäudeaußenwand und Dachhaut:	Gesamthöhe:
„a"	HBP a = 15,36 m ü. NN,	max. 4,10 m,	max. 6,90 m;
„b"	HBP b = 14,68 m ü. NN,	max. 4,75 m,	max. 7,50 m;
„c"	HBP c = 13,50 m ü. NN,	max. 4,25 m,	max. 7,00 m;
„d"	HBP d = 14,87 m ü. NN,	max. 4,75 m,	max. 7,50 m;
„e"	HBP e = 13,15 m ü. NN,	max. 4,95 m,	max. 7,70 m.

Überdeckte Stellplätze und Nebenanlagen dürfen eine Gesamthöhe von 2,75 m, bezogen auf die Höhenlage des Geländes im Bereich der baulichen Anlage, nicht überschreiten.
Soweit im Bereich der nördlichen Fläche für den privaten ruhenden Verkehr und für Nebenanlagen, Anlagen zur Energie-Gewinnung auf dem Dach angeordnet werden, darf die zulässige Gesamthöhe für überdeckte Stellplätze und Nebenanlagen um bis zu 1,50 m überschritten werden.

7. Gestaltung baulicher Anlagen § 84 LBO

7.1. Hauptbaukörper

7.1.1. Außenwände:

Verblendmauerwerk, Putz oder Holz.
Wintergärten, Giebeldreiecke sowie bis zu 20 % der verbleibenden Mauerwerksflächen können in anderen Materialien ausgeführt werden.

7.1.2. Dächer:

Dachneigung -
15° - 25°.

Dacheindeckung -
Dachsteine oder Faserzementplatten in den Farben dunkelgrau oder anthrazit.
Für Wintergärten und andere untergeordnete Bauteile kann als Ausnahme eine andere Dacheindeckung zugelassen werden.

Energie-Gewinnungsanlagen -
Energie-Gewinnungsanlagen oberhalb und innerhalb der Dachfläche sind zulässig, soweit sie der jeweiligen Dachneigung entsprechen und die festgesetzte Höhenentwicklung nicht überschreiten.

Dachaufbauten -
Dachgauben sind unzulässig.

7.2. Überdeckte Stellplätze und Nebenanlagen

7.2.1. Außenwände:

Verblendmauerwerk oder Putz, Holz oder Glas.

8. Schutz vor Immissionen § 9 Abs.1 Nr.24 BauGB

Fenster der zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienenden Räume an der südlichen, westlichen und nördlichen Seite des Gebäudes innerhalb der mit „a" bezeichneten überbaubaren Grundstücksfläche sind als Schallschutzfenster der Klasse 3 nach DIN 4109 auszubilden sowie bei Räumen, die zum Schlafen dienen (Kinder- und Schlafzimmer) mit schallgedämmten Dauerlüftungen zu versehen.
Außenwände und Dächer sind mit einem Schalldämm-Maß (Rw) von mind. 35 dB auszubilden.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelästigung geringere anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

9. Anpflanzung von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB

Die festgesetzten Bäume sind in standortgerechten, heimischen Laubgehölzarten mit einem Stammumfang von mind. 16 cm, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über Geländeoberfläche, anzupflanzen.
Die Anpflanzungspflicht umfasst auch die Unterhaltung sowie den Ersatz abgängiger Bäume durch Neuanpflanzung in gleicher Gehölzart.

Unterhalb der festgesetzten Bäume sind Baumscheiben in einer Größe von mind. 6 qm als unbefestigte Flächen auszubilden.

10. Erhaltung von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB

Im Bereich der in der Planzeichnung festgesetzten Bindungen sind die vorhandenen Bäume zu erhalten und bei Abgang durch Neuanpflanzung in gleicher Gehölzart mit einem Stammumfang von mind. 16 cm, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über Geländeoberfläche, zu ersetzen.

Bei Baumaßnahmen sind die zu erhaltenden Bäume wirksam durch die in der DIN 18 920 sowie die in den Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS-LP 4 von 1999), Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" aufgeführten Maßnahmen zu schützen.

Aufstellungsbeschluss durch die Gemeindevertretung am 26.01.2012.

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 01.02.2012 bis 09.02.2012.

Ortsübliche Bekanntmachung, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll, vom 01.02.2012 bis 09.02.2012.

Beschluss der Gemeindevertretung über den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung sowie über die Durchführung der öffentlichen Auslegung am 22.03.2012.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung gemäß Anschreiben vom 26.04.2012.

Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung vom 24.04.2012 bis 03.05.2012.

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung vom 03.05.2012 bis 04.06.2012.

Entscheidung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch die Gemeindevertretung am 21.06.2012;
Mitteilung der Ergebnisse am 27.06.2012.

Entscheidung über die vorgebrachten Anregungen anlässlich der öffentlichen Auslegung durch die Gemeindevertretung am 21.06.2012;
Mitteilung der Ergebnisse am 27.06.2012.

Borgstedt, den

Gemeinde Borgstedt
- Der Bürgermeister -

Der katastermäßige Bestand am 27.04.2012 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Rendsburg, den

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 21.06.2012 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.06.2012 gebilligt.

Borgstedt, den

Gemeinde Borgstedt
- Der Bürgermeister -

Diese Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Borgstedt, den

Gemeinde Borgstedt
- Der Bürgermeister -

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie die Stelle, bei der die Satzung einschließlich der Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom bis ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und auf das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Diese Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Borgstedt, den

Gemeinde Borgstedt
- Der Bürgermeister -

Planverfasser
DIPL.-ING. MONIKA BAHLMANN
Stadtplanerin Eckernförde

SATZUNG DER GEMEINDE BORGSTEDT
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13
Mohrhof
Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl.I S.2414) in der zuletzt geltenden Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S.6) in der zuletzt geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.06.2012 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 „Mohrhof", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:
Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132) in der zuletzt geltenden Fassung.
Gemarkung Borgstedt Flur 7
TEIL A PLANZEICHNUNG
M. 1:500
ZEICHENERKLÄRUNG
FESTSETZUNGEN
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs.7 BauGB
Art und Maß der baulichen Nutzung: § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
z = I Zahl der Vollgeschosse, maximal z. B. ein §§ 16 und 20 BauNVO
GR = 1400 qm Grundfläche, maximal z. B. 1 400 qm §§ 16, 17 und 19 BauNVO
Abgrenzung unterschiedlicher zulässiger Grundfläche §§ 16 und 17 BauNVO
Bauweise, Baugrenze: § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
O Offene Bauweise § 22 Abs.2 BauNVO
Baugrenze § 23 BauNVO
Verkehrsflächen: § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
Öffentliche Verkehrsfläche
Parkstände innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche
Begrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche
Sonstige Festsetzungen:
Fläche für den privaten ruhenden Verkehr und für Nebenanlagen § 9 Abs.1 Nr.4 BauGB
St Stellplatz
St/ Stü Stellplatz oder überdeckter Stellplatz
NA Nebenanlage
Mit Rechten zu belastende Fläche § 9 Abs.1 Nr.21 BauGB
Anpflanzungen § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
Anpflanzen von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
Erhaltung von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB
DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER
Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzstein
Künftig fortfallende Flurstücksgrenze
73/5 Flurstücksbezeichnung, z. B. 73/5
Zugehörigkeitshaken für Flurstücksteile
Zuordnung von Grundstücksteilen
Mauer
Künftig fortfallende Mauer
Zaun
Künftig fortfallender Baum
Vorhandene bauliche Anlage mit Angabe der Hausnummer, z. B. Nr. 2
Künftig fortfallende bauliche Anlage
Unterschiedliche Oberflächengestaltung innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche
(a) Bezeichnung einer überbaubaren Grundstücksfläche, z. B. a
HBP a Höhenbezugspunkt mit Bezeichnung, z. B. HBP a
Sichtdreieck mit Angabe der Bezugslängen, z.B. 3 m und 70 m
TEIL B TEXT
FESTSETZUNGEN
1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
Gemäß § 1 Abs.5 BauNVO
sind Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke unzulässig,
können nicht störende Handwerksbetriebe nur ausnahmsweise zugelassen werden.
Gemäß § 1 Abs.6 BauNVO
sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.
2. Überschreitung der zulässigen Grundfläche § 19 Abs.4 BauNVO
Die zulässige Grundfläche kann durch die Summe der Grundflächen von Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um bis zu 75 % überschritten werden.
3. Überschreitung der Baugrenzen § 23 BauNVO
Sichtschutzmauern oder -wände an Freisitzen können die festgesetzten Baugrenzen um bis zu 2,00 m überschreiten.
4. Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr § 9 Abs.1 Nr.4 BauGB
Für Wohnungen ist je angefangene 80 qm Wohn- und Nutzfläche mindestens ein Stellplatz bzw. ein überdeckter Stellplatz zu erstellen.
Im Bereich der festgesetzten Fläche für den privaten ruhenden Verkehr östlich der mit „c" bezeichneten überbaubaren Grundstücksfläche ist eine Überdeckung von Stellplätzen unzulässig.
5. Mit Rechten zu belastende Fläche § 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB
Die entsprechend festgesetzte Fläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten des Eigentümers des Grundstücks Dorfstraße Nr. 2 zu belasten.
6. Höhe baulicher Anlagen § 16 BauNVO
Die Hauptbaukörper dürfen nachfolgend bestimmte Höhenentwicklungen nicht überschreiten -
Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit der Bezeichnung: / Höhenbezug auf: / Höhe der Schnittkante von Gebäudeaußenwand und Dachhaut: / Gesamthöhe:
„a" HBP a = 15,36 m ü. NN, max. 4,10 m, max. 6,90 m;
„b" HBP b = 14,68 m ü. NN, max. 4,75 m, max. 7,50 m;
„c" HBP c = 13,50 m ü. NN, max. 4,25 m, max. 7,00 m;
„d" HBP d = 14,87 m ü. NN, max. 4,75 m, max. 7,50 m;
„e" HBP e = 13,15 m ü. NN, max. 4,95 m, max. 7,70 m.
Überdeckte Stellplätze und Nebenanlagen dürfen eine Gesamthöhe von 2,75 m, bezogen auf die Höhenlage des Geländes im Bereich der baulichen Anlage, nicht überschreiten.
Soweit im Bereich der nördlichen Fläche für den privaten ruhenden Verkehr und für Nebenanlagen, Anlagen zur Energie-Gewinnung auf dem Dach angeordnet werden, darf die zulässige Gesamthöhe für überdeckte Stellplätze und Nebenanlagen um bis zu 1,50 m überschritten werden.
7. Gestaltung baulicher Anlagen § 84 LBO
7.1. Hauptbaukörper
7.1.1. Außenwände:
Verblendmauerwerk, Putz oder Holz.
Wintergärten, Giebeldreiecke sowie bis zu 20 % der verbleibenden Mauerwerksflächen können in anderen Materialien ausgeführt werden.
7.1.2. Dächer:
Dachneigung -
15° - 25°.
Dacheindeckung -
Dachsteine oder Faserzementplatten in den Farben dunkelgrau oder anthrazit.
Für Wintergärten und andere untergeordnete Bauteile kann als Ausnahme eine andere Dacheindeckung zugelassen werden.
Energie-Gewinnungsanlagen -
Energie-Gewinnungsanlagen oberhalb und innerhalb der Dachfläche sind zulässig, soweit sie der jeweiligen Dachneigung entsprechen und die festgesetzte Höhenentwicklung nicht überschreiten.
Dachaufbauten -
Dachgauben sind unzulässig.
7.2. Überdeckte Stellplätze und Nebenanlagen
7.2.1. Außenwände:
Verblendmauerwerk oder Putz, Holz oder Glas.
8. Schutz vor Immissionen § 9 Abs.1 Nr.24 BauGB
Fenster der zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienenden Räume an der südlichen, westlichen und nördlichen Seite des Gebäudes innerhalb der mit „a" bezeichneten überbaubaren Grundstücksfläche sind als Schallschutzfenster der Klasse 3 nach DIN 4109 auszubilden sowie bei Räumen, die zum Schlafen dienen (Kinder- und Schlafzimmer) mit schallgedämmten Dauerlüftungen zu versehen.
Außenwände und Dächer sind mit einem Schalldämm-Maß (Rw) von mind. 35 dB auszubilden.
Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelästigung geringere anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.
9. Anpflanzung von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
Die festgesetzten Bäume sind in standortgerechten, heimischen Laubgehölzarten mit einem Stammumfang von mind. 16 cm, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über Geländeoberfläche, anzupflanzen.
Die Anpflanzungspflicht umfasst auch die Unterhaltung sowie den Ersatz abgängiger Bäume durch Neuanpflanzung in gleicher Gehölzart.
Unterhalb der festgesetzten Bäume sind Baumscheiben in einer Größe von mind. 6 qm als unbefestigte Flächen auszubilden.
10. Erhaltung von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB
Im Bereich der in der Planzeichnung festgesetzten Bindungen sind die vorhandenen Bäume zu erhalten und bei Abgang durch Neuanpflanzung in gleicher Gehölzart mit einem Stammumfang von mind. 16 cm, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über Geländeoberfläche, zu ersetzen.
Bei Baumaßnahmen sind die zu erhaltenden Bäume wirksam durch die in der DIN 18 920 sowie die in den Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS-LP 4 von 1999), Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" aufgeführten Maßnahmen zu schützen.
Aufstellungsbeschluss durch die Gemeindevertretung am 26.01.2012.
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 01.02.2012 bis 09.02.2012.
Ortsübliche Bekanntmachung, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll, vom 01.02.2012 bis 09.02.2012.
Beschluss der Gemeindevertretung über den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung sowie über die Durchführung der öffentlichen Auslegung am 22.03.2012.
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung gemäß Anschreiben vom 26.04.2012.
Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung vom 24.04.2012 bis 03.05.2012.
Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung vom 03.05.2012 bis 04.06.2012.
Entscheidung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch die Gemeindevertretung am 21.06.2012;
Mitteilung der Ergebnisse am 27.06.2012.
Entscheidung über die vorgebrachten Anregungen anlässlich der öffentlichen Auslegung durch die Gemeindevertretung am 21.06.2012;
Mitteilung der Ergebnisse am 27.06.2012.
Borgstedt, den
Gemeinde Borgstedt
- Der Bürgermeister -
Der katastermäßige Bestand am 27.04.2012 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Rendsburg, den
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 21.06.2012 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.06.2012 gebilligt.
Borgstedt, den
Gemeinde Borgstedt
- Der Bürgermeister -
Diese Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Borgstedt, den
Gemeinde Borgstedt
- Der Bürgermeister -
Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie die Stelle, bei der die Satzung einschließlich der Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom bis ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und auf das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Diese Satzung ist mithin am in Kraft getreten.
Borgstedt, den
Gemeinde Borgstedt
- Der Bürgermeister -
Planverfasser
DIPL.-ING. MONIKA BAHLMANN
Stadtplanerin Eckernförde